

VEREINBARUNG Talent School (TS) Knaben

zwischen

Swiss Volley Region Aargau (SVRA)
(nachstehend Talent School)
Raihof
4314 Zeiningen

und

Name
Ort
(nachstehend Athlet genannt)

und

Name Verein
(nachstehend Stammverein genannt)



1. Zweck

Diese gemeinsame Vereinbarung definiert und sichert die Zusammenarbeit zwischen der **Talent School, dem Athleten und dem Stammverein** bezüglich der Förderung und Unterstützung des Athleten in ihrer sportlichen Entwicklung.

2. Leistungen Talent School

1. Die Talent School strebt gemeinsam mit dem Athleten nach hohen Zielen in einem gesunden, respektvollen und fairen Leistungssport (gemäss Ethik Charta Swiss Olympic).
2. Die Talent School fördert und unterstützt den Athleten in seiner sportlichen, persönlichen und sozialen Entwicklung zielgerichtet. Mit einem nachhaltigen und systematischen Trainingsprozess in einer langfristigen Trainingsplanung wird ein kontinuierlicher Leistungsaufbau angestrebt.
3. Die Ausbildung an der Talent School richtet sich im technischen, taktischen, mentalen und konditionellen Bereich nach den von der Talent School bestimmten Anforderungen des modernen Hallen- und Beachvolleyballs.
4. Die Talent School steht allen Vereinen neutral gegenüber. Für die individuellen Bedürfnisse des Athleten können jedoch optimale Trainingsbedingungen und Trainingsgefässe gesucht und vorgeschlagen werden.
5. Die Talent School stellt ein Trainingsangebot von mindestens 400 Stunden / Jahr zur Verfügung.
6. Die Trainings der Talent School werden von fachkundigen und qualifizierten Trainern geleitet.
7. Die Talent School sichert die Schnittstelle zu Stammverein und Auswahlkadern und spricht die sportliche Förderung mit den involvierten Partnern ab (Trainer Stammverein etc.).
8. Die Talent School unterstützt den Athleten und deren Eltern in der Koordination von Ausbildung und Sport.
9. Die Talent School plant die Trainingseinheiten pro Semester und informiert im Voraus.
10. Jeder Athlet hat das Recht auf ein Laufbahngespräch pro Jahr.
11. Die Talent School ermöglicht dem Athleten vom sportmedizinischen Konzept zu profitieren.
12. Im Rahmen der Kampagne „Cool and Clean“ (Swiss Olympic, BASPO und BAG) nimmt die Talent School durch Förderung der Schutzmechanismen der ihr anvertrauten Athleten eine langfristige und im Alltag verankerte Prävention wahr.
13. Die Talent School rüstet den Athleten im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Sponsorenverträge, mit Sportmaterial aus.
14. Die Talent School verpflichtet sich, Bilder des Athleten, die im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft bei der Talent School entstehen, nicht für Aktionen zu verwenden, die den Grundsätzen der Talent School widersprechen.

3. Leistungen Athlet

1. Der Athlet ist bereit, sich für das Ziel Leistungssport überdurchschnittlich zu engagieren.
2. Der Athlet ist sich bewusst, dass das Erreichen der hohen Ziele in Ausbildung und Sport nur durch beharrliche und ausdauernde Arbeit möglich sein wird.

Spezifische Leistungen

1. Der Athlet nimmt grundsätzlich an allen zwischen der Talent School und den Ausbildungspartnern abgesprochenen Trainings der Talent School teil. Ausnahmen werden in den individuellen Trainingsplänen berücksichtigt und mit den involvierten Partnern abgesprochen.
2. Der Athlet leistet ein wöchentliches Trainingspensum von 12 – 20 Stunden (Training Talent School, Clubtraining, Auswahlkader und Wettkampf).
3. Bei sportlicher Überbeanspruchung ist einvernehmlich eine Reduktion der Club- und/oder SAR-Trainings abzusprechen. Für Athleten, die einem NLA-, NLB-Team und/oder einem nationalen Kader angehören, werden bei Überbeanspruchung die Trainingszeiten individuell festgelegt.
4. Die Leistungen in der schulischen Ausbildung haben Priorität. Bei ernsthaften schulischen Problemen werden in Absprache mit den Betroffenen entsprechende Massnahmen eingeleitet. Bei temporärer schulischer Überbeanspruchung (Lehrstellensuche, Matura, Abschlussdiplom, Lehrabschlussprüfungen etc.) kann der Athlet nach vorgängiger Absprache mit dem Trainer der Talent School gewissen Trainings fernbleiben.
5. Sportverletzungen und Krankheiten sind durch einen fachlich qualifizierten Arzt zu begutachten und zu behandeln und durch den Athleten mittels Vorlage eines Zeugnisses zu bescheinigen. Der Athlet und seine rechtlichen Vertreter entbinden den behandelnden Arzt gegenüber der Leitung der Talent School von seiner Schweigepflicht. Im Zweifelsfalle oder für Zweitabklärungen kann die Talent School eine Begutachtung durch einen von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen.
Bei Sportverletzungen oder Krankheit ist eine Abmeldung beim Trainer der Talent School zwingend.
6. Sämtliche Versicherungen sind Sache der Teilnehmer. Die Talent School ist nicht haftbar.
7. Bei Verletzungen werden die Trainingseinheiten für Rehabilitations- oder Ergänzungstrainings eingesetzt.
8. Der Athlet ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst, unterstützt die Präventionskampagne von „COOL & CLEAN“ aktiv und hält sich an ihre Commitments. Der Athlet richtet sich nach den Dopingbestimmungen von SWISS OLYMPIC.
9. Der Athlet verpflichtet sich zur Teilnahme an den von Swiss Volley jährlich durchgeführten Leistungstests.
10. Der Athlet verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, an Volleyball-Werbetrainings und Öffentlichkeitsauftritten der Talent School sowie Veranstaltungen der Ausrüstungssponsoren der Talent School unentgeltlich mitzuwirken.
11. Der Athlet erlaubt der Talent School, Bilder von ihm, die im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft bei der Talent School entstehen, jederzeit, ungefragt und unentgeltlich in Broschüren, Websites und Werbematerial der Talent School verwenden zu dürfen.
12. Der Athlet entrichtet für seine Ausbildung einen jährlichen Beitrag von Fr. 1'500.- an die Talent School. Der Betrag wird, unabhängig von der Anzahl besuchter Trainings, von der Talent School anfangs Schuljahr in Rechnung gestellt. Es werden grundsätzlich keine Beiträge rückvergütet, auch nicht im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieser Vereinbarung.
13. Der Athlet verpflichtet sich, vor einem Vereinswechsel mit der Talent School Rücksprache zu nehmen.

4. Leistungen Stammverein

1. Der Stammverein ist mit dem Konzept und den Grundsätzen der Talent School vertraut und

akzeptiert deren Bedingungen (Trainingszeiten, Trainingsplanung, Belastung des Athleten, Trainingslager, besondere Veranstaltungen etc.).

5. Dauer und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Zusammenarbeitsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. August 2010 in Kraft. Sie verlängert sich jeweils für die Dauer eines Jahres, sofern sie nicht bis spätestens am 30. April auf den 31. Juli des betreffenden Jahres von der Talent School oder des Athleten bzw. dessen Eltern schriftlich gekündigt wird.
2. Die Missachtung von Pflichten dieser Zusammenarbeitsvereinbarung führt zur schriftlichen Verwarnung (mit Kopie an alle involvierten Partner). Bei gravierenden und wiederholten Pflichtverletzungen können weitere Sanktionen bis hin zum sofortigen Ausschluss des Athleten aus der Talent School angeordnet werden.
3. Bei sportlicher Stagnation, Fehlverhalten oder ungenügenden Schulleistungen befindet die Talent School über den weiteren Verbleib des Athleten in der Talent School. Die Talent School ist in diesen Fällen berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende des nächsten Monats vorzeitig zu beenden. Bei der Beurteilung, ob eine sportliche Stagnation vorliegt, gelten die jeweiligen Richtlinien und Selektionskriterien von Swiss Volley und die Beurteilung der Trainer und der Leitung der Talent School.

6. Schlussbestimmungen

Allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden – unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte - vom einem von den Parteien gemeinsam bestimmten Mitglied des Verbandsgerichts von Swiss Volley Region Aargau als Einzelschiedsrichter beurteilt. Können sich die Parteien nicht auf einen Schiedsrichter einigen, wird dieser vom Präsidenten der Rekurskommission von Swiss Volley ernannt. Auf das Verfahren sind die Prozessgesetze des Kantons Aargau anwendbar. Sitz des Schiedsgerichts ist Aarau.

Aargau, 27. November 2010

Swiss Volley Region Aargau

Athletin

Stammverein

Präsident

Athletin

Präsident

Gesetzlicher Vertreter